



9-N-0308

Bearbeiter  
E. Winter

(0 22 36) 9025  
Durchwahl Datum  
34208 21. Juli 2003

Betrifft:  
Marktgemeinde Breitenfurt, Linde vor der Pfarrkirche St. Johann Nepomuk; Erklärung  
zum Naturdenkmal

### **Bescheid**

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling erklärt die auf den Grundstücken Nr. 90/11 und  
1/4, KG. Breitenfurt, stockende Linde zum Naturdenkmal.

### **Rechtsgrundlagen**

§§ 12 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

### **Begründung**

Mit Antrag vom 3.4.2003 hat die Marktgemeinde Breitenfurt bei der  
Bezirkshauptmannschaft Mödling angeregt, die oben angeführte Linde vor der  
Pfarrkirche St. Johann Nepomuk zum Naturdenkmal zu erklären.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurde vom naturschutzfachlichen  
Amtssachverständigen folgender Sachverhalt festgestellt:

„Etwa 9 m von der Kirchenmauer der Pfarrkirche St. Johann Nepomuk entfernt stockt  
ein wunderschön gewachsener Lindenbaum. Der Baum steht nach Angabe der  
Marktgemeinde Breitenfurt mit einer Stammhälfte auf dem Gst.Nr. 90/11 und mit der  
anderen Stammhälfte auf dem Gst.Nr. 1/4.

Das Alter des Baumes kann mit über 300 Jahren angenommen werden. Der  
Stammumfang des Baumes beträgt fast 4 m. Der Kronendurchmesser des Baumes  
beträgt ca. 23 m.

Ab einer Stammhöhe von 2,5 m beginnt der Kronenansatz des Baumes, welcher sich  
in der Folge in mehreren Stämmen verzweigt um in der Folge in eine weit  
ausladende Krone zu enden.

Am Fuße des Baumes wurde ein Kruzifix aus Holz aufgestellt.

Der Baum weist einen ausgesprochen guten Gesundheitszustand auf. Im

Kronenbereich findet sich so gut wie kein Dürholzanteil.

Da der Baum im Laufe seines Lebens von Beschneidungen verschont geblieben ist, sind einerseits keinerlei Braunfäuleschäden erkennbar und andererseits hat der Baum die Möglichkeit gehabt sein natürliches Erscheinungsbild zu entwickeln.

### **Gutachten**

Aufbauend auf die fachliche Bewertung im Befund kann festgestellt werden, dass der Baum der unmittelbar neben der Pfarrkirche St. Johann Nepomuk steht in Verbindung mit dem Bauwerk der Landschaft ein besonderes Gepräge verleiht. Weiters muss diese Linde auf Grund ihres Alters und des daraus resultierenden Erscheinungsbildes als sehr selten und besonders schützenswert bezeichnet werden.

Es kann somit der Naturschutzbehörde empfohlen werden, diesen Baum nach § 12 des NÖ Naturschutzgesetzes als Naturdenkmal zu erklären.

Es wird darauf hingewiesen, dass an diesem Baum keinerlei Beschneidungen durchgeführt werden dürfen. Nur so ist garantiert, dass dieser Baum in seinem jetzigen Erscheinungsbild und seinem hervorragenden Gesundheitszustand noch viele Jahrzehnte erhalten bleiben kann.“

### **Hierüber hat die Behörde erwogen:**

Gemäß § 12 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 können Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderer Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden.

Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Gestützt auf das Gutachten des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen und im Lichte der oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen, gelangte die Bezirkshauptmannschaft Mödling zur Auffassung, dass wie im Spruch ersichtlich zu entscheiden war.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

**Hinweis:** Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Breitenfurt, z.Hd. Herrn Bürgermeister
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St.Pölten

Für den Bezirkshauptmann  
Mag. Gschwantner

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Wmt*

Dieser Bescheid ist  
am 12. 8. 2003  
In Rechtskraft erwachsen.  
Mödling, am 8. Sep. 2003  
Für den Bezirkshauptmann

